



**Wahlbekanntmachung
zur
Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
der Barlachstadt Güstrow**

am 10. November 2024 von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und für eine eventuelle Stichwahl

am 24. November 2024 von 8:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Barlachstadt Güstrow ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks/des Wahlraumes
1	Stadtverwaltung Baustraße 33 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
2	Pflegeresidenz Wutschke Schloßberg 1 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
3	Bürgerhaus Sonnenplatz 1 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
4	DRK Kita "Bärenhaus" Bärstämmweg 16 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich. Aufgrund der Baustelle im Bärstämmweg erfolgt der Zugang über den Weg hinter dem Gebäude. Es werden entsprechende Wegweiser aufgestellt.
5	Regionale Schule "Richard Wossidlo" Trotschestraße 8 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
6	Seniorenzentrum des DRK Neue Straße 1 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

7	Edelstahlzentrum Harloff Güstrower Straße 6a, OT Suckow Dieser Wahlraum ist <u>nicht</u> barrierefrei zugänglich.
8	Amt Güstrow-Land Haselstraße 4 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
9	Regionale Schule "Thomas Müntzer" Wendenstraße 13 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
10	Sporthalle Kessiner Straße Kessiner Straße 4a Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
11	Wasser- und Bodenverband "Nebel" Teterower Chaussee 23, OT Klueß Dieser Wahlraum ist <u>nicht</u> barrierefrei zugänglich.
12	Seniorenpflegeheim der AWO Magdalenenluster Weg 7 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
13	AWG Rosenhof Straße der DSF 11a Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
14	Kindertagesstätte Butzemannhaus Kastanienstraße 1a Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
15	Senioren Pension "Am Stadtrand" Thünenweg 32/33 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
16	Schule am Insensee Werner-Seelenbinder-Straße 1 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Oktober 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14:30 Uhr** im Rathaus, Markt 1 im **Stadtvertretersaal** und im **Eheschließungsraum** zusammen.

2. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 5.2).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3. Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befindet sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
- 5.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Güstrow, den *10. Okt. 2024*

Schuldt
Bürgermeister

